



SATZUNG

§1 Name und Sitz

(1)
Der Name des Vereins ist

„Universität des 3. Lebensalters an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V.“

(2)
Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

(3)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck

(1)
Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der Volks- und Berufsbildung im Sinne einer Universität des 3. Lebensalters sowie begleitender Forschung auf dem Gebiet der Sozialen Gerontologie.

(2)
Diese Zwecke werden verwirklicht einerseits durch die Beschaffung von Mitteln und andererseits durch die Einrichtung von Vortragsreihen, Arbeitsgruppen und sonstigen Veranstaltungen. Diese Aufgaben werden im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt.

(3)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur im Sinne dieser Satzung verwendet. Mitglieder des Vereins erhalten außer den ortsüblichen Entschädigungen der Arbeitsleistungen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)
Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsgemäßen Zwecken ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(5)
Die gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Kasse sowie die Buchführung mit sämtlichen Geschäftsunterlagen zweimal jährlich, jeweils am Ende des Semesters.

§3 Mitgliedschaft

(1)
Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2)
Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(3)
Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden: Natürliche und juristische Personen aus Politik, Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Verwaltung und anderen Einrichtungen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Aufnahmebedingungen sowie die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder werden durch besondere Richtlinien festgelegt.

(4)
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein verliehen.

(5)
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

(6)
Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn trotz vorheriger schriftlicher Erinnerung der Vereinsbeitrag seit zwei Jahren nicht bezahlt ist, dem Vorstand auch kein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht vorliegt (§ 4,2) oder dieser Antrag abgelehnt wurde.

§4 Beiträge

(1)
Der Jahresbeitrag wird von den Mitgliedern selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt bei natürlichen Personen ab 1. 4. 1997 € 15,00 und bei juristischen Personen € 250,00. Der Beitrag soll zum Beginn des Geschäftsjahres gezahlt werden.

(2)
Der Vorstand kann auf Antrag von der Beitragspflicht befreien.

(3)
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines Jahres.

§5 Mittelbereitstellung

Für die Teilnahme an den unter §2 genannten Veranstaltungen erhebt der Verein Gebühren, die durch den Vorstand festgelegt und durch den Verein verwaltet werden.

§6 Organe

(1)
Organe der "Universität des 3. Lebensalters an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V." sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Wissenschaftliche Beirat.

(2)
Die Mitglieder des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirats erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen.
Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird im Veranstaltungsverzeichnis der U3L bekannt gegeben. Die Übersendung des Veranstaltungsverzeichnisses gilt zugleich als Einladung zur Mitgliederversammlung. Die jeweilige Tagesordnung wird drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang vor der Geschäftsstelle und auf der Internetseite der U3L bekannt gegeben und ist dort einsehbar.

(2)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder es verlangen.
Sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist, ergehen hierzu gesonderte Einladungen. In einem solchen Falle gilt die Einladung als fristgerecht und ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Versammlung durch Aufgabe zur Post an die zuletzt bekannten Anschriften der Mitglieder bewirkt ist.

(3)
Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

(4)
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Ist im Falle des §7 (4) Abs. 1 kein Beschlussantrag mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen angenommen, ist die Wahl zu wiederholen. Bei dieser Abstimmung gilt der Beschlussantrag als angenommen, der die meisten Stimmen erhält.

(5)
Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen.

(6)
Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(7)
Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung.

(8)
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann innerhalb von drei Wochen im Sekretariat eingesehen bzw. abgeholt werden.

§8 Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Professor der Johann Wolfgang Goethe-Universität sein muss, zwei Stellvertretern, von denen einer ein Hochschullehrer sein muss, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Für den Schriftführer und den Schatzmeister wird je ein Stellvertreter gewählt, der Stimmrecht im Vorstand erhält, wenn der Schriftführer und der Schatzmeister nicht anwesend sind. Im Vorstand sollen die Mitglieder des Lehrkörpers und die Hörschaft angemessen vertreten sein. Der Vorstand kann durch die Wahl eines Ehrenvorsitzenden ergänzt werden, der stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

(2)
Der Vorsitzende und jeweils ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3)
Der Vorstand führt alle Geschäft des Vereins. Er ist verantwortlich für die Organisation und die inhaltliche Gestaltung des Lehrangebots und der Forschungsprojekte und berücksichtigt dabei die Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats. Er bestellt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats. Der Vorstand beruft den Beirat einmal pro Semester ein. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil.

§9
Wissenschaftlicher Beirat

- (1)
Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die in Wissenschaft oder Praxis der "Universität des 3. Lebensalters" und der Sozialen Gerontologie besonders verbunden sind.
- (2)
Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats, der mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3)
Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele des Vereins durch wissenschaftliche Beratung, insbesondere hinsichtlich des Lehrangebots, bei der Auswahl geeigneter Forschungsvorhaben und durch Stellungnahme zu geplanten Forschungsmaßnahmen.

§10
Auflösung des Vereins

- (1)
Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder wirksam erfolgen.
- (2)
Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johann Wolfgang Goethe-Universität, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gerontologie zu verwenden hat.
- (3)
Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 16. Mai 1984

In der Fassung vom: *21. 6. 2017*

Frankfurt am Main,


Vorsitzender
Prof. Dr. Dr. Christian Winter


Stellvertreterin
Prof. Dr. Monika Knopf